

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Sportplatzkommission

RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON FUSSBALLANLAGEN

Ausgabe 2017



1. Allgemeines

Die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen wurden von der Sportplatzkommission des Schweizerischen Fussballverbandes (SPK/SFV) erarbeitet. Sie sollen sowohl Vereinen, Verbands-, Regional- und Gemeindebehörden als auch den Planern von Fussballanlagen über die massgebenden Anforderungen für Planung, Bau und Unterhalt von Fussballanlagen orientieren. Sie sind bei der Erstellung oder bei wesentlichen Umbauten von Fussballanlagen für Verbandsspiele verbindlich.

Diese Richtlinien sind ein Auszug aus dem Handbuch des SFV: "Planung, Bau und Unterhalt von Fussballsportanlagen". Für detailliertere Informationen und Angaben wird auf diese umfassende Publikation verwiesen.

2. Vorgehen beim Bau von Fussballanlagen

Eine fachmännische Beratung für den Bau von Fussballanlagen kann jederzeit bei der Sportplatzkommission (SPK) oder dem Sportplatzbeauftragten der Region oder der SPK des SFV in Bern kostenlos angefordert werden. Um Fehlplanungen oder Nichtbeachtung von Richtlinien zu verhindern, ist frühzeitig vor Planungsbeginn, die SPK, resp. der Sportplatzbeauftragte des Regionalverbandes zu informieren.

Für eine problemlose Homologierung des Fussballspielfeldes ist es notwendig, das Vor- oder Bauprojekt von der zuständigen Instanz an den Regionalverband oder die Abteilung zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

3. Homologierung von Fussballanlagen

Gesuche zur Homologierung von Fussballspielfeldern oder Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Fussballspielfeldern und Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband verfassten und zur Freigabe beantragten Inspektionsberichte gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele erfolgt durch den Regionalverband resp. die Abteilung. Für die Abnahme des Spielfeldes und der Beleuchtungsanlage sind die offiziellen Protokolle des SFV zu verwenden. Gegen nicht genehmigte Spielfelder und deren Einrichtungen kann gemäss Wettspielreglement (WR) die gegnerische Mannschaft beim Schiedsrichter Protest einlegen.

4. Masse der Spielfelder für Verbandsspiele

Der effektive Bedarf an Anzahl der Spielfelder ergibt sich aufgrund der Anzahl Mannschaften, der Trainings- und Wettkampfstunden in Beziehung zu den Durchführungszeiten sowie der Belastbarkeit der verschiedenen Spielfelder (Belagsart). Siehe auch Handbuch des SFV: "Planung, Bau und Unterhalt von Fussballanlagen" Kapitel 2 "Bedarfsermittlung / Benützung der Spielfelder".

Die kleinste funktionierende Fussballsportanlage besteht aus einem Hauptspielfeld von mind. 100 x 64m und einem weiteren Natur- oder Kunststoffrasen Trainingsfeld.

Ab der Saison 2019/20 gelten in Bezug zur Spielfeldgrösse für SFV-Verbandsspiele nur noch nachstehende Spielfeldgrössen und Sicherheitsabstände.

Spielfelder welche das Minimalmass von 90 x 57.60 m nicht erreichen, sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugelassen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Richtlinien der SPK und der Abteilungen verbindlich.



Spielfelder für Verbandsspiele des SFV				
Spielklasse	erforderliche Freifläche inkl. Sicherheitsräume	effektive Spielfeldmasse	Sicherheitsräume ²⁾ ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen	
Super League Challenge League ¹⁾	111 x 74 m	105 x 68 m	zur Torlinie zur Seitenlinie	3.0 m
Challenge League Promotion League ³⁾ Erste Liga ³⁾	106 x 70 m	100 x 64 m	zur Torlinie zur Seitenlinie	
Amateur Liga 2. Liga interregional Frauen NLA Nachwuchsförderung	106 x 70 m ⁴⁾	100 x 64 m ⁴⁾	zur Torlinie zur Seitenlinie	
2. - 5. Liga regional Frauenfussball NLB und 1. – 4. Liga Senioren 30+, 40+ Juniorenfussball A - C	106 x 70 m ⁴⁾	100 x 64 m ⁴⁾	zur Torlinie zur Seitenlinie	3.0 m ⁵⁾ 3.0 m ⁵⁾
Senioren 50+	Siehe Spielfelder (Zeichnungen) -> «9er Fussball»			
Kinderfussball	Siehe Punkt 5.			
<p>a) Die in der obigen Tabelle aufgeführten Vorgaben für die effektiven Spielfeldmasse und die Masse der Sicherheitsräume sowie die nachfolgenden Bestimmungen über Ausnahmegewilligungen gelten für alle Spielfelder, welche nach dem 13.09.2013 neu erstellt, umgebaut oder erheblich renoviert werden sowie in allen Fällen, in denen eine Homologierung für eine höhere Kategorie erforderlich ist.</p> <p>b) Sie gelten hingegen nicht für alle Spielfelder, welche am 13.09.2013 bestehen und von der Sportplatzkommission des SFV oder des zuständigen Regionalverbandes für eine bestimmte Kategorie (allenfalls unter Gewährung einer Ausnahmegewilligung) homologiert wurden („Besitzstandswahrung“).</p> <p>1) Empfohlenes Mass</p> <p>2) Innerhalb der Sicherheitsräume dürfen in allen Spielkategorien keine unfallgefährlichen und festen Gegenstände eingebaut werden. Sofern sich Kanaldeckel, Abschlusssteine oder Hartbeläge irgendwelcher Art innerhalb der Sicherheitsräume befinden, müssen sie mit geeignetem Material (z.B. Kunststoffrasen oder Gummiprofile) abgedeckt werden. Bei Kunststoffrasen-Spielfeldern ist der Abschlussstein des künstlichen Belages ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu setzen. Der Abschlussstein ist in jedem Fall belagsbündig einzubauen. Kandelaber und Zuschauergeländer sind so zu platzieren, dass sie vollumfänglich ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu stehen kommen.</p> <p>3) Siehe auch Wettspielreglement und Stadionkatalog der Ersten Liga</p> <p>4) Für Verbandsspiele von Teams der 2. Liga interregional kann das Komitee der Amateur Liga in speziellen Härtefällen eine befristete Ausnahmegewilligung für Spielfelder mit geringeren Spielfeldmassen als 100 x 64 m erteilen.</p> <p>Für Spielfelder von Teams der 2. Liga regional bis 5. Liga, des Frauenfussballs (exklusive NLA und NLB), der Senioren und des Juniorenfussballs (exkl. Junioren-Spitzenfussball) bei welchen das Spielfeldmass und/oder die Sicherheitsabstände nicht eingehalten sind, kann auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.</p> <p>Entsprechende Gesuche sind an den zuständigen Regionalverband zu richten. Nach erfolgten Abklärungen und entsprechender Überprüfung stellt die zuständige regionale Sportplatzkommission der SPK des SFV einen begründeten Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs.</p> <p>Bevor eine schriftliche Ausnahmegewilligung der SPK des SFV vorliegt, darf die regionale Sportplatzkommission weder dem betreffenden Verein noch dem Platz-Eigentümer eine Zusicherung abgeben. Das gleiche gilt auch beim Einreichen eines diesbezüglichen Subventionsgesuches an die Sport-Toto-Behörde.</p>				



⁵⁾ Ausnahmebewilligungen zur Unterschreitung der Mindestmasse der Sicherheitsabstände auf bestehenden Spielfeldern werden auf alleiniges Risiko und alleinige Verantwortung des gesuchstellenden Klubs oder Platzeigentümers erteilt. Jede Haftung des SFV oder des zuständigen Regionalverbandes und/oder von Mitgliedern der jeweiligen Sportplatzkommission für schädigende Ereignisse, die auf das Nichteinhalten der Mindestsicherheitsabstände zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Vorbehalt ist in jeder Ausnahmebewilligung explizit zu erwähnen.

5. Junioren und Kinderfussball

Gestützt auf das Wettspielreglement und das Juniorenreglement hat die Technische Abteilung des SFV Ausführungsbestimmungen zu den Spielfeldgrössen im Juniorenfussball (Junioren D) und im Kinderfussball (Junioren E, F und G) erlassen.

Für die Planung und Erstellung von Spielfeldern für die Kategorien D, E, F und G gelten nachstehende Spielfeldmasse.

	maximale / minimale Länge des Spielfeldes	maximale / minimale Breite des Spielfeldes
9er-Fussball <i>Kategorie D :</i>	68 - 57 Meter	50 - 41 Meter
7er-Fussball <i>Kategorie E + D :</i>	53 - 41 Meter	34 – 25 Meter
5er-Fussball <i>Kategorie F :</i>	35 - 30 Meter	25 - 20 Meter
3er-4er Fussball <i>Kategorie G :</i>	20 Meter (fix)	15 Meter (fix)

Naturrasen

Anordnung von Junioren und Kinderfussball auf Naturrasen Spielfeldern

Die Anordnung der Spielfelder auf dem 11er-Fussballspielfeld kann den Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung zu den Spielfeldgrössen im Juniorenfussball (Junioren D) und im Kinderfussball (Junioren E, F und G) entnommen werden.

Nachwuchsförderung - Juniorenfussball – Kinderfussball: Siehe Dokumente der Technischen Abteilung: <http://org.football.ch/Dokumente/Juniorenfussball.aspx>

Zeichnen von Junioren und Kinderfussball auf Naturrasen Spielfelder

Die Spielfelder sind mit gut sichtbaren Markierungslinien einzuteilen. Die Spielfeldmarkierungen sollen nicht weiss, sondern vorzugsweise in einer Fremdfarbe erfolgen. Wo keine Markierungsfarben verwendet werden, können für die Spielfeldeinteilung ebenfalls Stangen oder Kegel/Hütchen (Holz, Kunststoff) als Hilfsmittel verwendet werden. Die Stangen müssen mindestens 1.50 m ausserhalb des Spielfeldes (hinter der Torlinie) gesteckt werden. Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.

Kunststoffrasen

Anordnung von Spielfeldern auf Kunststoffrasen

Siehe nachfolgende offizielle Schemazeichnungen. Die Spielfeldanordnung variiert je nach Spielfeldgrösse!

Markierung Junioren und Kinderfussball

Die Markierungslinien werden teilweise in die Teppichbahnen eingetuftet oder eingeklebt. Linienbreite und Farben können der Fusszeile der Schemazeichnungen entnommen werden.

Breite der Markierungslinien Rasenspielfeld

Das Spielfeld muss durch gut sichtbare Linien abgegrenzt und unterteilt sein. Die Farbe ist Weiss. Die Breite der Markierungslinien beträgt höchstens 12 cm (siehe auch Fussballspielregeln der FIFA/IFAB - Regel 1).

Markierungsmittel

Den Herstellern von Linienmarkierungsprodukten wird empfohlen, dem SFV, Sportplatzkommission, die Produkte nur in Absprache mit der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes zu melden (gemeinsame Anlauf- und Verfügungsstelle für Chemikalien des BAFU, BAG und SECO):

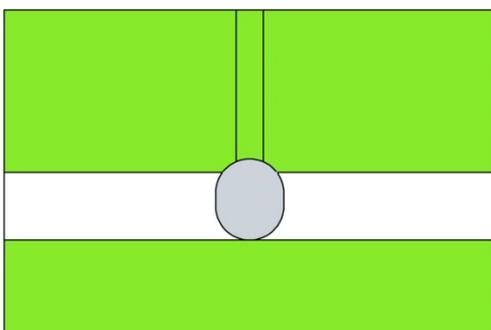
<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home.html>

Die Sportplatzkommission führt im Internet eine Liste der gemeldeten Produkte.

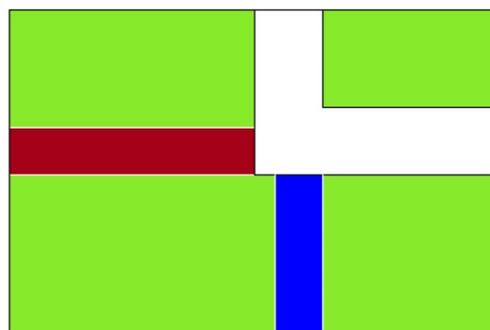
<http://org.football.ch/Dokumente/Sportplaetze.aspx>

Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände sowie alle anderen für den Spielbetrieb zuständigen Behörden lehnen jegliche Verantwortung bei allfälligen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Linienmarkierungsmitteln ab.

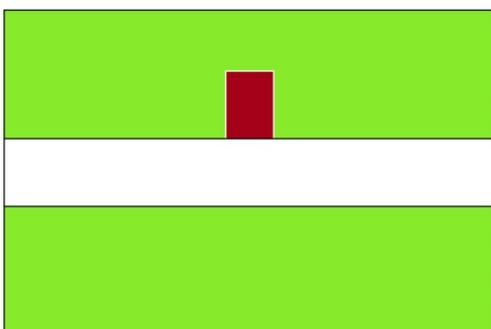
Legende zu den Zeichnungen Seite 7/8



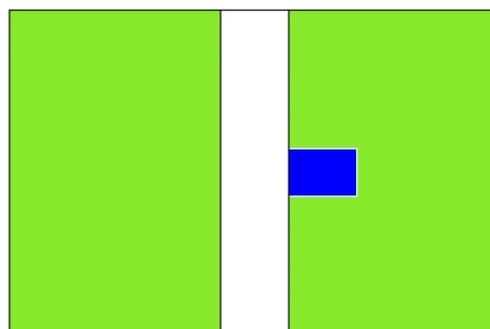
Detail 1 Torpfosten



Detail 2 Ecke Strafraum



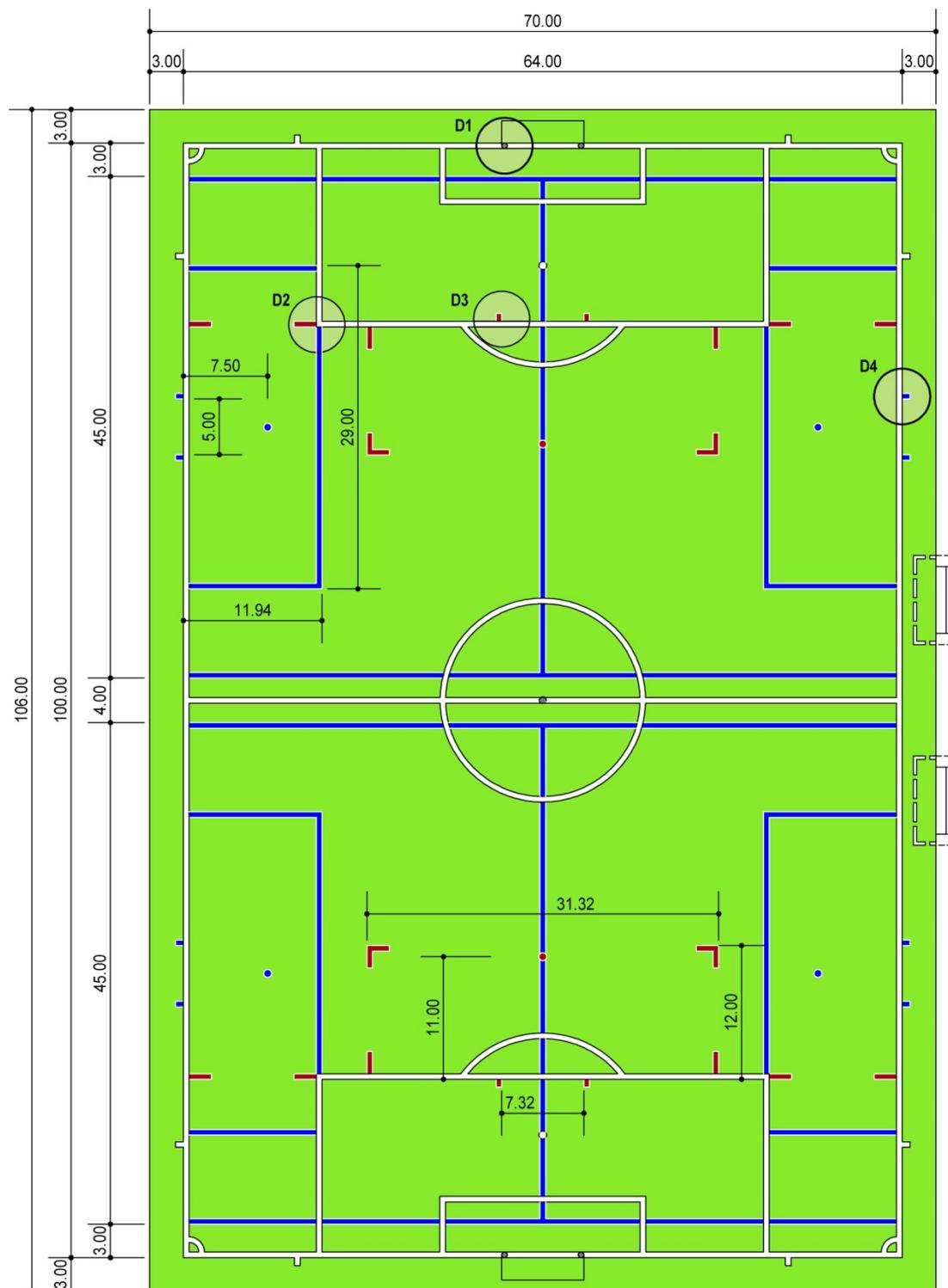
Detail 3 Tormarkierung Footeco



Detail 4 Tormarkierung 9er Spielfeld

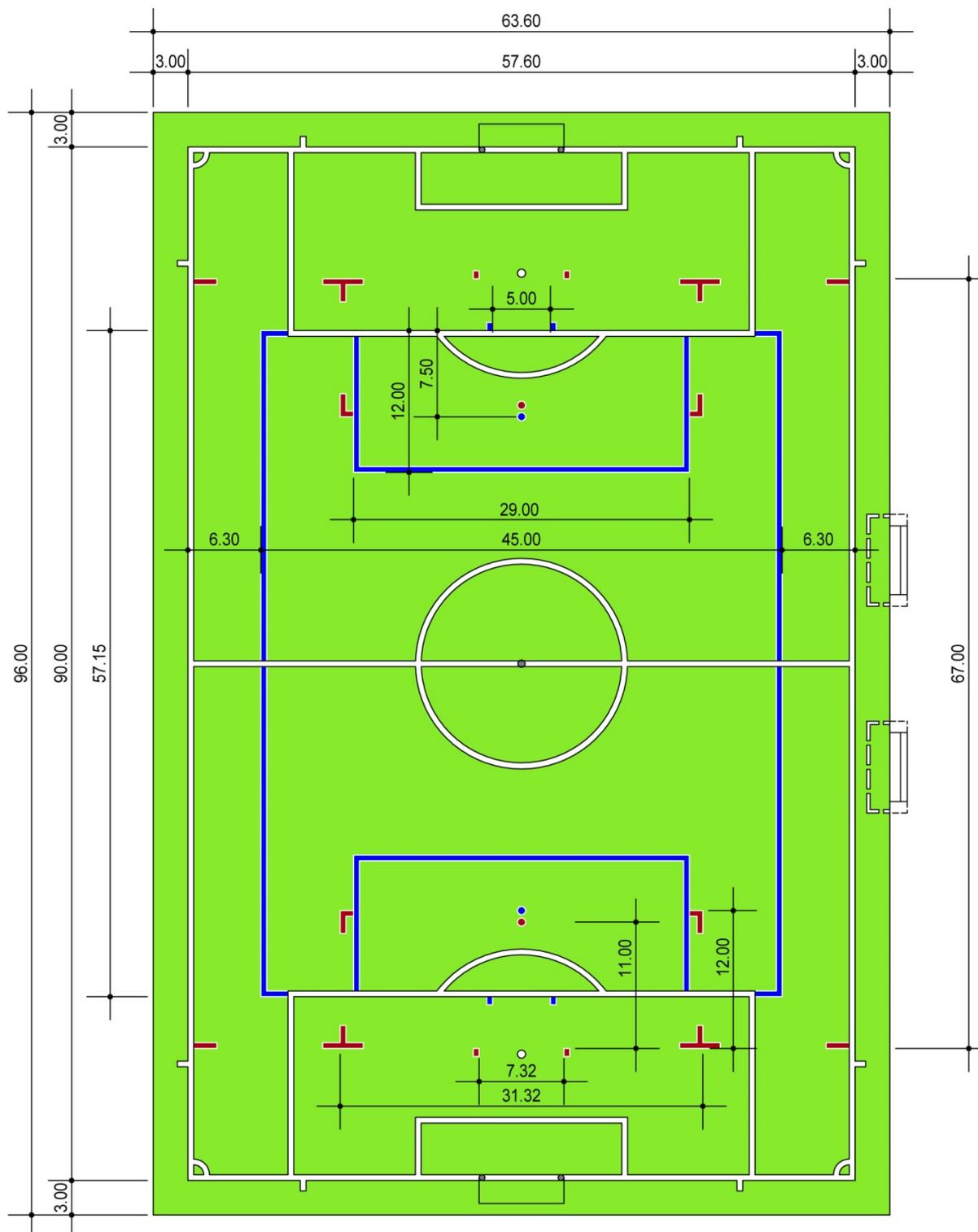
Kunststoffrasen - 11er Spielfeld mit Spielfeldern im Juniorenfußball / 100 x 64 m

● Details Seite 6



Spielfeld	Dimension	Linienbreite	Farbe
11er Fussball	100 x 64 m	10 cm	Weiss
9er Fussball	64 x 45 m	7.5 cm	Blau
Footeco	67 x 64 m	7.5 cm	Rot

Kunststoffrasen - 11er Spielfeld mit Spielfeldern im Juniorenfußball / **90 x 57.60 m**



Spielfeld	Dimension	Linienmarkierung	Farbe
11er Fussball	90 x 57.60 m	10 cm	Weiss
9er Fussball	57 x 45.00 m	7.5 cm	Blau
Footeco	67 x 57.60 m	7.5 cm	Rot



6. Spielfeldbeläge für Verbandsspiele

Ab Mitte 2006 werden im SFV Kunststoffrasen, sofern sie über ein FIFA Zertifikat oder ein EN 15330 Prüffattest verfügen, dem Naturrasen gleichgesetzt. (Siehe auch Handbuch des SFV: Kapitel 5 Kunststoffrasen) Alle übrigen "künstlichen" Beläge gelten als "Allwetterplätze" und sind dem "AL-Reglement für die Spielfeldbenützung" unterstellt (siehe auch Handbuch des SFV: Kapitel 6 Allwetterplätze).

Tabelle über die zugelassenen Beläge für Verbandsspiele

Liga / Spielklasse	Naturrasen	Kunststoffrasen	Allwetterbeläge
Super League	X	FIFA Quality Pro	-
Challenge League	X	FIFA Quality Pro	-
Promotion League / 1. Liga Junioren U-Auswahlen	X X X	FIFA Quality	-
2. Liga interregional Frauenfussball NLA	X X	EN 15330	-
2. Liga regional Frauenfussball NLB	X X	EN 15330	X ^{1) 2)}
3. – 5. Liga Frauenfussball 1. – 4. Liga Senioren	X X X	EN 15330	X ¹⁾
Juniorenfussball	X	EN 15330 ³⁾	X ¹⁾

¹⁾ gemäss den Ausführungsvorschriften der Amateur Liga für die Spielfeldbenützung

²⁾ die Zulassung von Allwetterbelägen ist regional verschieden

³⁾ Gilt auch für Trainingsspiele

Tabelle über den Kontrollrhythmus der zugelassenen Kunststoff Beläge für Verbandsspiele

Ligazugehörigkeit	Prüflabor für Feldtest	Bescheinigung / Attest	Kontrollrhythmus Feldtest
Super League	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	jährlich
Challenge League	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	Alle 2 Jahre
Erste Liga	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	Alle 4 Jahre
Amateur Liga Frauenfussball	ISO 17025 zertifiziert	Prüffattest mit Messresultaten	Alle 4 Jahre



7. Entwässerung

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren eines Spielfeldes ist ein geregelter Wasserhaushalt. Ist der anstehende Untergrund wasserundurchlässig, oder nur gering wasserdurchlässig, so ist eine Entwässerung zwingend einzurichten. Die Notwendigkeit einer Entwässerung kann mittels eines geologischen Gutachtens eingeholt werden.

8. Gefälle

Das Gefälle auf Spielfeldern ist abhängig von der Belagsart. In der Regel werden bei Gefällsausbildungen in Sattel- oder Walmdachform ein Höchstgefälle mit 0.5 – 0.8 % festgelegt. In Ausnahmesituationen kann bei Hanglagen ein Pultdachgefälle errichtet werden mit einem maximalen Quergefälle von 1% und Längsgefälle von 0.5 %. Bei Kunststoffrasen und gewissen Allwetterbelägen sollte das max. Gefälle von 0.8% nicht überschritten werden, da sonst Ausschwemmungen des Belages zu erwarten sind.

9. Bewässerung

Die Beregnung von Spielfeldern garantiert eine optimale Bespielbarkeit und erhöht die Lebensdauer der Sportplatzaufbauten. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an Rasen-, Kunststoffrasen- und Allwetterplätze zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Wasserversorgung der Rasenfläche ist immer sicherzustellen. Sie schützt vor Trockenschäden, sichert die Scherfestigkeit und fördert das Wachstum.

Kunststoffrasenspielfelder benötigen eine Bewässerung vor allem aus sportfunktionellen Gründen (Verminderung der Temperatur sowie der Gerüche des Kautschuks). Das Bewässern verbessert auch die Gleiteigenschaften.

Bei wassergebundenen Allwetterbelägen ist die Bewässerung ebenfalls aus sportfunktionellen Gründen notwendig. Sie dient aber ebenfalls der Sicherstellung der Scherfestigkeit (Zusammenhalt des Belages) und verbessert die Gleiteigenschaften des Spielbelages.

Grundsätze der Bewässerung

Ziel einer Bewässerung ist es, den Sportplatz *aufbausättigend* zu beregnen. Es gelten für Rasenspielfelder folgende Grundsätze:

- Rasenpflanzen von Sportrasen ertragen Trockenperioden relativ gut. Eine Bewässerung ist erst beim Einsetzen der Welke vorzunehmen.
- Das Wasser ist in die Tiefe des Wurzelraums zu führen. Pro Gabe sollten ca. 20 – 25 l/m² abgegeben werden. Dies entspricht einem Wasserbedarf von ca. 170 m³/ Spielfeld.
- Damit das Wasser nicht sogleich durch die Drainrohre abgeführt, sondern im Boden gespeichert wird, sollte die zugeführte Wassermenge 5l/h/m² nicht übersteigen.
- Um den Wasserverlust durch Verdunstung so klein wie möglich zu halten, ist in den Morgen-, Abend- oder Nachstunden zu bewässern.
- Windlagen beeinträchtigen bei Überflurbewässerungen eine gleichmässige Wasserverteilung.

Arten der Bewässerung

Die Bewässerung von Fussballspielfeldern wird überwiegend mit 2 grundsätzlich verschiedenen Bewässerungssystemen sichergestellt:

- **Versenkregner**
- **Mobile Regner**



Versenkregner Anlagen mit grossen Regnern (unterirdisch)

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 12 Regnern, davon max. 2 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes, welche bodenbündig in die Spielfläche eingebaut werden und deren Deckel durch das Einschalten des Wassers angehoben werden. Die Wurfweiten der 1½" Regner liegen bei 24 bis 30 m bei einem Fließdruck von ca. 5.5 bar und einer Wassermenge von 8 – 12 m³/h.

Die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.

Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

Versenkregner Anlagen mit kleinen Regnern (unterirdisch)

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 35 Regnern, wovon 15 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes liegen. Vorteil dieses neuen Beregnungskonzeptes mit einer Vielzahl verteilter Regner liegt in der Gleichmässigkeit der Bewässerung, der geringeren Windanfälligkeit infolge kürzerer Wurfweiten und damit die Einsparung der Wassermenge. Die hohe Anzahl an Regnern innerhalb des Spielfeldes kann sich allerdings nachteilig auf die Unterhaltsarbeiten auswirken. Die Regner nehmen beim Ausführen von Tiefenlockerungsarbeiten, Aerifizieren und Vertikutieren häufiger Schaden.

Alle Regner sind belagsbündig einzubauen und die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.

Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

Mobile Beregnungsanlagen (oberirdisch)

Bei mobilen Beregnungsanlagen ist der Schwinghebel Regner auf einem Wagen montiert, welcher durch den Wasserdruck angetrieben ein Zahnrad bewegt, so dass er sich selbst an einem Drahtseil über das Spielfeld zieht. Der Anschluss des mobilen Regenwagens erfolgt über einen Schlauch, der an einem Unterflur-Hydranten angeschlossen wird. Mobile Beregnungsanlagen sind weniger leistungsfähig als Versenkregner Anlagen. Die verteilte Wassermenge und die Gleichmässigkeit sind relativ gering.

Eine mobile Beregnungsanlage kann eine interessante Alternative zur Versenkregneranlage für Spielfelder sein, die in einem Gebiet mit hohem Niederschlagsaufkommen liegen oder bei denen die Nachrüstung mit einer Versenkregneranlage aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

10. Ballfänger

Fussballsportanlagen sollten zum Schutz der Einrichtungen mit einer Umzäunung abgeschlossen sein.

Zum Schutz angrenzender Grundstücke, Eisenbahnlinsen und Verkehrsstrassen gegen überfliegende Bälle, sind Ballfanggitter notwendig. Ihre Höhe ist von der Grösse des Abstandes zwischen dem Spielfeld und der gefährdeten Anlage abhängig und ob die Stirn- oder Längsseite des Spielfeldes daran angrenzt. Die definitive Höhe ist zwingend mit den Eigentümern angrenzender Anlagen oder den zuständigen Behörden festzulegen. Je nach kommunalen oder kantonalen Bauvorschriften sind Ballfänger bewilligungspflichtig.

Ballfängerhöhe gegenüber Nachbargrundstücken

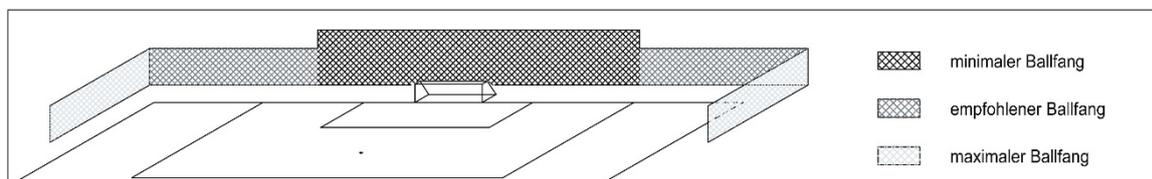
Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen gegenüber gefährdeten Anlagen:

Gegenüber:	Höhe entlang Längsseiten	Höhe entlang Stirnseiten
Verkehrsstrassen, Eisenbahnlinsen*	4.0 – 6.0 m	8.0 – 10.0 m
angrenzender Grundstücke	2.50 m	6.0 m

* Die definitiven Höhen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen festzulegen.

Ballfängerhöhe hinter Toren

Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen hinter dem Tor, entlang der Torlinie. Ballfänger werden nicht näher als 3.0 m (Sicherheitsabstand) zum Spielfeld hin aufgestellt.



	Dimension
Minimallösung	35.0 m lang / 6.0 m hoch
Empfohlen	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch bis zu den Eckpunkten geführt
Maximallösung	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch an beiden Seitenlinien je 12.5 m lang



11. Abtrennung Zuschauerbereich

Der Zuschauerbereich soll vom Spielfeld durch eine 1.10 m hohe solide Geländer-Abschrankung, ebenfalls als Träger für die Bandenwerbung benutzbar, abgetrennt werden. Die Abtrennung kann nötigenfalls mittels einfachen Holzzauns erstellt werden.

Sofern die Abschrankung nicht um das ganze Spielfeld herumgeführt wird, so sollte sie idealerweise vor dem geplanten Zuschauerbereich vorgesehen werden.

Die Spielfeldabschrankungen sind immer ausserhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu erstellen.

Spielfeld	Geländer – Abschrankung 1.10 m hoch	
	Erforderlich	Empfehlung
Promotion League	X	
1. Liga Junioren U-Auswahlen	X X	
2. Liga interregional Frauenfussball NLA	X X	
2. Liga regional Frauenfussball NLB	X X	
3. – 5. Liga Frauenfussball 1. – 4. Liga Senioren		X X X
Junioren Fussball		X

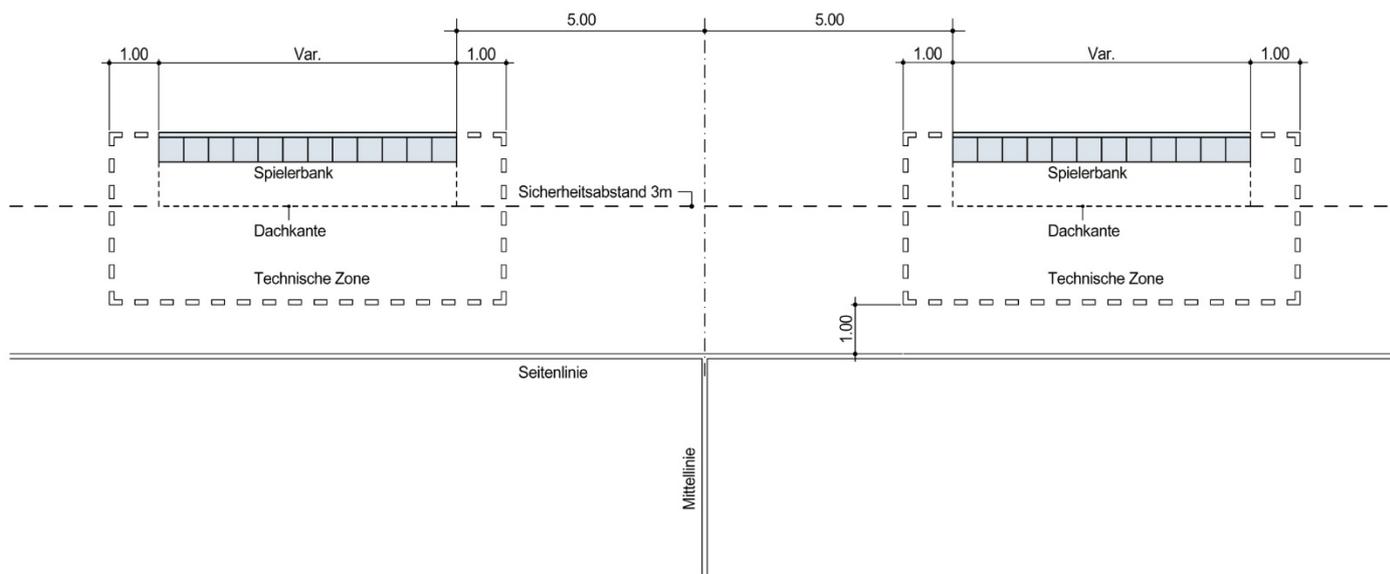
12. Spielerbänke

Spielerbänke sollen überdacht sein und sind **beide auf der näher zu den Garderoben oder Haupttribüne liegenden Spielfeldseite aufzustellen.** Die Spielerbänke, inkl. der Dachkante sind ausserhalb des Sicherheitsabstandes 3.0 m von der Seitenlinie und 5.0 m von der Mittellinie zu platzieren. Spielerbänke sind mind. 6.0 m lang und bieten Platz für mindestens 12 Personen (SFL und Erste Liga: Spezifische Regelungen – siehe betreffende Stadionkataloge).

13. Technische Zone

Die Technische Zone bezeichnet die Fläche um die Spielerbank, in welcher sich Trainer, Spieler und Betreuer aufhalten dürfen. Sie ist zu markieren, wobei ungeachtet der Tiefe des Sicherheitsraumes, der Abstand von 1.0 m zum Spielfeldrand hin zwingend einzuhalten ist.

In der Länge reicht die Technische Zone jeweils 1.0 m auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus. Bei kleinen Spielerbänken beträgt die Länge der Technischen Zone max. 8.0 m. Der seitliche Abstand der Spielerbänke zur (verlängerten) Mittellinie beträgt 5.0 m.





14. Fussballtore

14.1 Allgemeines

Für Fussballtore gilt grundsätzlich die bei der Schweizerischen Normenvereinigung publizierte Schweizer Norm SN EN 748. Für Verbandsspiele sind nur vom SFV homologierte fest verankerte und transportable Tore zugelassen. Sie sind mit dem Prädikat: „entspricht den SFV-Richtlinien“ gekennzeichnet.

14.2 Verankerte Tore

Diese bestehen aus zwei senkrechten Pfosten, die in gleichem Abstand von den Eckstangen mit einem Zwischenraum von 7.32 m (innen gemessen, keine Toleranz) aufgestellt und durch eine Querlatte verbunden sind. Die Unterkante der Torlatte ist 2.44 m vom Boden entfernt. In der Höhe ist eine Toleranz von +/- 2% (oder +/- 5cm) zugelassen.

Die Tore sind belagsbündig in einbetonierte Bodenhülsen zu stellen. Die Vorderkante des Torpfostens ist mit dem inneren Rand der Spielfeldmarkierung bündig.

Torpfosten und Querlatte müssen mind. 10cm und höchstens 12cm breit bzw. tief sein. Sie können rund oder oval sein und müssen aus Leichtmetall sein. Torpfosten und Querlatte müssen in weisser Farbe gestrichen sein und dürfen keine Aufschrift tragen.

Die Tornetze werden an den Torpfosten-, an der Querlattenhinterseite und am Boden so befestigt, dass ein Eindringen des Balles anders als zwischen den Torpfosten und der Querlatte ausgeschlossen ist. Die Maschenweite beträgt maximal 120 mm und der Garndurchmesser mind. 2 mm.

Die Netzraumtiefe beträgt mindestens 2.0 m. Der Netzraum gehört nicht zum Spielfeld. Die Netzaufhängung kann mittels Netzbügeln am Torpfosten oder mittels Leichtmetallpfosten und Spannseilen für freie Netzaufhängung erfolgen.

Die Verankerung der Tornetze am Boden hat mittels Befestigungsheringen zu erfolgen. Befestigungsheringe dürfen nicht aus dem Boden ragen.

Tornetze können ebenfalls mittels hochklappbaren Bodenrahmen am Boden befestigt werden. Bodenrahmen sind aus Leichtmetallprofilen vorzusehen. Sie dürfen an ihrer Oberfläche keine vorstehenden Schrauben oder Netzhaken aufweisen. Der Bodenrahmen soll ohne vorstehende Metallteile an den Torpfosten anschliessen

14.3 Transportable Tore

Transportable Tore haben in Konstruktion und Masse den fest verankerten Toren zu entsprechen. Transportrollen müssen entfernt werden können. Der Bodenrahmen besteht aus max. 4 cm hohen und max. 8 cm breiten Vierkantprofilen aus Leichtmetall. Stützstreben zwischen Torpfosten und Bodenrahmen sind verboten.

Transportable Tore sind in geeigneter Weise im Boden zu verankern. Die Befestigung muss sicherstellen, dass ein Umkippen der Tore ausgeschlossen ist. Verankerungen sind so anzubringen, dass sich Spieler nicht daran verletzen können. Die Tore müssen gemäss Norm SN EN 748 mit dem Kleber „Achtung Kippgefahr“ versehen sein. Transportable Tore sollen nach der Benützung entfernt und gesichert deponiert werden.

14.4 Kinderfussballtore

Es gelten die Punkte 15.1 – 15.3 dieser Richtlinien.

Ausnahme: Kindertore messen 500 x 200 cm im Licht. Torpfosten und Querlatte können weiss oder alufarbig sein. Es darf keine Reklame angebracht werden. Die Netzraumtiefe beträgt 1.50 m.



15. Eckstangen

Eckstangen müssen mindestens 1.50 m hoch und mit einer grellen, gut sichtbaren Fahne gekennzeichnet sein. Sie sind aus flexiblem Kunststoff, müssen oben gerundet oder flach und in Bodenhöhlen verankert sein.

16. Beleuchtung

16.1 Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Richtlinie für Beleuchtungsanlagen wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) erarbeitet und sie lehnt sich an die Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung der SLG an. Sie ist bei der Erstellung von Beleuchtungsanlagen für Fussballfelder und in Stadien, welche der Austragung von Verbandsspielen und/oder dem Training dienen, anzuwenden. Sie gilt für alle Neuanlagen resp. Neuinstallationen.

Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist der Beizug eines ausgewiesenen Lichtplaners oder einer Beleuchtungsfirma zwingend. Sie haben sich an die Beleuchtungsrichtlinien im Handbuch des SFV "Planung, Bau und Unterhalt von Fussballanlagen" zu halten.

Für eine problemlose Homologierung der Beleuchtungsanlage ist das Beleuchtungsprojekt vor der Erstellung von der zuständigen Instanz, Regionalverband oder Abteilung, zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

16.2 Homologierung

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

Gesuche zur Homologierung von Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband genehmigten Messprotokolle gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele erfolgt durch den Regionalverband resp. die Abteilung.



16.3 Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke für Amateur Liga, Erste Liga und Challenge League (ohne Fernsehübertragung)

Eine ausreichende Beleuchtungsstärke ist eine wichtige Voraussetzung für den Wettkampfsport. Beleuchtungsanlagen für Verbandsspielfelder haben den in der Tabelle aufgeführten Werten zu entsprechen.

In den Tabellen ist als mittlere ($av = average$) Beleuchtungsstärke E_{av} der Wert aufgelistet. Der Wert ist die minimale mittlere Beleuchtungsstärke die jederzeit vorhanden sein muss. Infolge der Lichtstromabnahme bei den Lampen, der Verschmutzung der Leuchten etc. vermindert sich die Beleuchtungsstärke der Beleuchtungsanlage im Laufe der Zeit. Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist deshalb von einem entsprechend höheren Planungswert auszugehen.

Planungswert = Wertungswert x Planungsfaktor

Beispiel: Wertungswert aus Tabelle für Fussball untere Ligen:

$E_h = 120 \text{ Lux}$; Planungsfaktor allgemein, $p = 1.25$

Planungswert = $120 \times 1.25 = 150 \text{ Lux}$

Wertungswert = Planungswert / Planungsfaktor = Planungswert x Wertungsfaktor

Der Wertungsfaktor ist der Kehrwert des Planungsfaktors.

Der Wertungsfaktor ist allgemein mit 0.8 angesetzt.

Beim Einsatz von LED-Leuchten gibt es sehr unterschiedliche Lebensdauern, Restlichtströme oder mit bestimmten Technologien ist auch ein konstanter Lichtstrom über die gesamte Lebensdauer möglich.

Deshalb kann es beim Einsatz von LED-Leuchten nötig oder auch möglich sein, einen anderen Wertungsfaktor zu verwenden. Dieser muss aber mittels Wertungsplan begründet und vor der Planung mit der Bauherrschaft vereinbart werden (siehe auch im allgemeinen Teil der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.2.2.3 der „Richtlinien für die Beleuchtung von Sportanlagen“).

Tabelle 1, gibt die mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken E_{av} für Training, Tabelle 2 für Übungs- und Wettspiele nach Ligazugehörigkeit an. Die horizontale Beleuchtungsstärke ist die primäre Bewertungsgrösse für die Beurteilung der Beleuchtungsanlage und bezeichnet das auf der ebenen Sportfläche auftreffende Licht.

16.4 Trainings – Spielfelder

Wertungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wertungswerte E_{av} horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{av}$	Farbwiedergabe Index Ra	Blendungsbewertung GR
Trainings-Felder	80	0.2	0.4	60	≤55



16.5 Verbands – Spielfelder

Wartungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wartungswerte E_{av} horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min} : E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min} : E_{av}$	Farbwieder- gabe Index Ra	Blendungs- bewertung GR
Amateur-Liga Verbandsspiele in unteren Ligen bis und mit der 2.Liga interregional inkl. Frauenfussball	120	0.3	0.5	60	≤50
Promotion League 1. Liga	200	0.4	0.6	60	≤50
Challenge League ¹⁾	200	0.4	0.6	60	≤50

Die Blendungsbewertung erfolgt mit dem GR-Wert oder UGR (Unified Glare Rating). Der in den Tabellen angegebene Wert darf nicht überschritten werden. **Diese Werte müssen im Beleuchtungsprojekt figurieren.** Weitere Hinweise dazu finden sich in der SNEN12193 "Sportstättenbeleuchtung".

Sofern Spiele der Super League ohne Fernsehübertragung durchgeführt werden, sind folgende minimale Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke einzuhalten:

Super League ¹⁾ ohne TV- Übertragung	500	0.5	0.7	80	≤50
--	------------	------------	------------	-----------	------------

¹⁾ Spielfelder der SFL haben grundsätzlich den jeweils gültigen vertraglichen Bestimmungen der Swiss Football League mit den Fernsehanstalten zu entsprechen. Die Anforderungen sind in den Stadionkatalogen SFL für die Super und Challenge League sowie in der "Infrastruktur für elektronische Medien" festgehalten.

16.6 Werte der vertikalen Beleuchtungsstärke für die Swiss Football League (SFL)

Für die Beleuchtung von Spielfeldern der SFL gelten die besonderen Anforderungen für die Fussballstadien der SFL.

Siehe dazu die Richtlinien "Infrastruktur für elektronische Medien" und die Stadionkataloge der SFL für die Stadien der Super League und Challenge League.

16.7 Gleichmässigkeit

Die Gleichmässigkeit der Beleuchtung ist ein Gütekriterium für die Anlage. Es ist erforderlich, dass eine homogene Verteilung des Lichtes vorhanden ist. Geringe Ungleichmässigkeiten sind zulässig, damit die Gruppe der Spieler lebendig wirkt. Dies wird bereits durch den seitlichen Lichteinfall erreicht.

Für die Bewertung der Gleichmässigkeit werden die Verhältnisse von minimalem, maximalem und mittlerem Beleuchtungsstärkewert gebildet. (EN 12193 europäische Norm)

Diese ist definiert:

$$\frac{E_{min}}{E_{max}}$$

$$\frac{E_{min}}{E_{av}}$$





Unter "Beleuchtungsstärke für Spielfelder ohne Fernsehübertragung" wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtungsstärke u.a. von der erforderlichen Leuchtdichte auf dem Spielfeld abhängig ist. Das gilt ganz besonders für die Ecken und Torbereiche der Spielfelder. Die Leuchtdichte, als in Blickrichtung reflektierte Heiligkeit, ist von der Lichteinfallrichtung abhängig. Um gute Sehbedingungen zu erzielen, ist deshalb eine Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke über das ganze Spielfeld anzustreben.

Damit die Torbereiche, vom Spielfeld aus betrachtet, nicht als dunkle Zone erscheinen, wenn die Kandelaber an der Längslinie platziert sind, muss die Beleuchtungsstärke im Torbereich einen Beleuchtungsstärkewert von $>75\%$ des Mittelwertes (E_{av}) aufweisen.

An den wesentlichen Orten des Spiel- und Wettkampfbetriebes sollen keine störenden Schatten auftreten. Die einzelnen Zonen des Spielfeldes müssen deshalb aus verschiedenen Richtungen beleuchtet werden. Geringe Unterschiede zwischen den Vertikal-Beleuchtungsstärken der verschiedenen Richtungen sind erwünscht, da dadurch die Sehobjekte plastischer wirken. Bei der Anordnung der Leuchten und ihrer Einstellung ist diese Anforderung zu beachten.

16.8 Lichtemission/-immissionen

Die Lichtimmissionen für Anwohner und Umgebung sind möglichst gering zu halten. Hinweise dazu finden sich in der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.7. So ist zum Beispiel die Wahl der richtigen Lichtverteilung des Scheinwerfers entscheidend.

Wenn die Masten nah am Platz stehen, sind asymmetrische Scheinwerfer zu verwenden. Symmetrische Scheinwerfer sollten nur bei sehr grossen Masthöhen und Entfernungen zum zu beleuchteten Platz verwendet werden.

Die in der SNEN12193 angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Beim nach oben gerichteten Licht (direktes Licht über die Horizontale ULR) empfehlen wir einen Wert von 0%, weil dies mit asymmetrischen Scheinwerfern mit guter Lichtverteilung möglich ist. Der ULR-Wert kann geplant werden und lässt sich in der Lichtplanung kontrollieren.



16.9 Anordnung der Leuchten für Training und Amateur Liga

Die Anordnung der Leuchten hat entscheidenden Einfluss auf die Güte der Beleuchtung.

Üblicherweise werden Beleuchtungsanlagen mittels 6 Leuchtengruppen erstellt. Sie werden je zur Hälfte seitlich des Spielfeldes angeordnet. Im Bereich von +/- 15° zur Torlinie ab Mitte Tor, dürfen keine Lichtquellen platziert werden, um die Blendung bei Eckbällen zu vermeiden.

Ausnahmsweise können Beleuchtungsanlagen auch mit 4 Leuchtengruppen erstellt werden. Diese von der Norm abweichende Bauweise, mit 4 anstatt 6 Masten, ist vor Erstellung mittels Beleuchtungsprojekt durch den SFV oder den zuständigen Regionalverband bewilligen zu lassen. Dabei soll das Projekt nachweisen, dass alle Anforderungen bezüglich Beleuchtungsstärke, Gleichmässigkeit, Blendung, Tor und Cornerausleuchtung erfüllt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist zwischen den Masten und den Seitenlinien des Spielfeldes ein minimaler Abstand von $s = 3$ m erforderlich. Zur Erzielung einer guten örtlichen Gleichmässigkeit empfiehlt es sich, diesen Abstand je nach der Lichtverteilung der Leuchten grösser zu wählen. Die Anordnung von Leuchten in der Hauptspielrichtung ist zu vermeiden. Sofern solche für besondere Zwecke benötigt werden, müssen sie separat schaltbar sein.

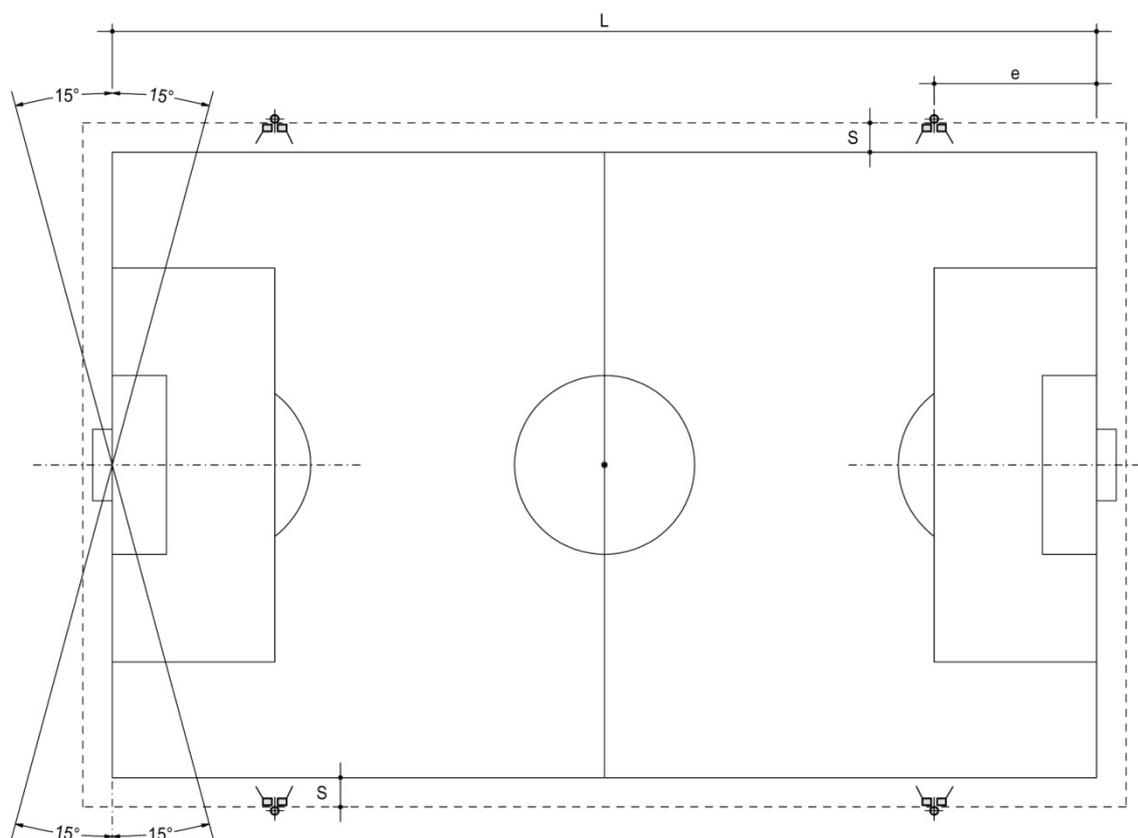
Zur Reduktion der Blendung und zur Gewährleistung einer guten Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke auf dem Spielfeld ist die Lichtpunkthöhe (LpH = Höhe der Leuchten) zu berechnen. Dabei ist zu beachten, dass der Neigungswinkel der Scheinwerfer zur Senkrechten max. 70° betragen darf.

Generell sind jedoch folgende Mindestwerte einzuhalten:

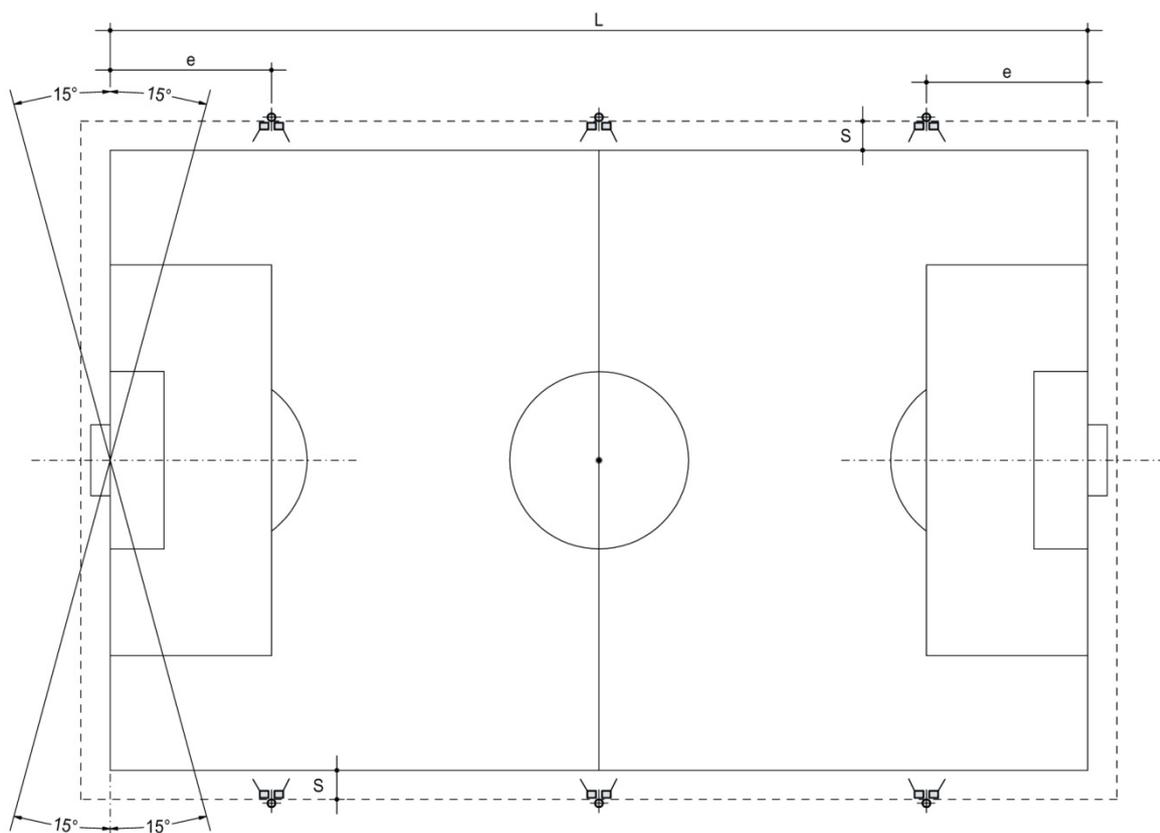
- | | |
|---|------------|
| - kleinere Spielfelder | LpH = 14 m |
| - Spielfelder 64 x 100 m (6 Masten) | LpH = 16 m |
| - Spielfelder 64 x 100 m (4 Masten) | LpH = 18 m |
| - Spielfelder (FIFA) 68 x 105 m und grösser | LpH = 18 m |

Damit kann die Blendung für Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer und Umgebung minimal gehalten werden.

Bei Trainingsplätzen ist der gesamte Platz zu beleuchten. Wird nur der Torraum oder ein Teil des Platzes beleuchtet, wird der Rasen in diesem Teil übermässig strapaziert, da sich erfahrungsgemäss das Training nur in der beleuchteten Zone abspielt.



4 – Mast Anordnung



6 - Mast Anordnung



16.10 Messen der Beleuchtungsstärke

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

16.11 Unterhalt, Wartung

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, z.B. beim Lampenersatz. Wird der Wartungswert (Beleuchtungsstärke-Tabelle) unterschritten, müssen Massnahmen zur Verbesserung der Beleuchtungsstärke (Leuchtenreinigung, Lampenaustausch) getroffen werden. Die Wartungswerte dürfen im Betrieb einer Anlage nie unterschritten werden. Lampen die ausgefallen sind oder in ihrem Lichtstrom stark nachgelassen haben, sollen rechtzeitig ausgewechselt werden, um die Beleuchtungsstärke des Spielfeldes auf dem Tabellenwert zu halten.

Nach umfassenden Wartungsarbeiten ist ein neues Messprotokoll erstellen zu lassen.

17. Garderoben / Umkleieräume

Allgemeine Hinweise

Das Raumprogramm richtet sich nach der Grösse der Fussballanlage sowie den massgebenden Benutzungsanforderungen. Eine Gliederung der Raumbereiche ergibt sich aus ihrer Funktion und ihrer Notwendigkeit für den Betrieb und Freizeitbereich.

Für Fussballanlagen der Swiss Football League und der Ersten Liga sind die Empfehlungen und Anforderungen an Stadien der Swiss Football League und der Ersten Liga in den entsprechenden Stadionkatalogen zu beachten.

Die nachstehend aufgeführten Räume und deren Abmessungen ergeben sich aus den vielfältigen Nutzungsansprüchen von Fussballanlagen. Im Einzelfall können spezifische Nutzungsansprüche an eine Sportanlage auch andere Räumlichkeiten und Abmessungen ergeben.

17.1 Räume für den Sportbetrieb

Raum	Besondere Hinweise/Kriterien	Richtwerte
Kassen / Kontrollstellen	Abhängig von der Grösse der Anlage und der durchzuführenden Sportveranstaltungen. Vom Sportbetrieb und Garderobengebäude getrennt, an der Umzäunung gelegen, mit direktem Zugang zu den Zuschauerflächen.	Pro Anlage: Mind. 2 Eingänge mit vorgelagertem Stauraum. Grösse abhängig vom Eintrittssystem. Durchgangsbreite > 1.20 m
Eingangsvorplatz	Grösse der Anlage, Umgebungssituation	Nach Bedarf
Gedeckter Eingang	Anzahl Mannschaften	ca. 30 m ²
Windfang	Temperatur-, Schmutzschleuse Information	Nach Bedarf
Foyer	Aufenthalts- Sammlungsort	ca. 30m ²



Gang / Korridor	Anzahl und Grösse der zugeordneten Räume	Breite ca. 2.0m – 2.50m
Sanitätsraum	Unmittelbar am Ein-/Ausgang gelegen	9 – 12 m ² Ausrüstung: Waschgelegenheit, Telefon, Tragbahre, Behandlungsliege, Medikamentenschrank
Spielleiterbüro	Büro unmittelbar beim Ein-/Ausgang gelegen	Nach Bedarf 9 – 12 m ²
Theorieraum	Unterrichts- und Versammlungsraum für Trainer und Sportler	Nach Bedarf > 40m ²
Platzwart	Zwischen Sportbetrieb und Unterhalt gelegen. Ev. mit Regie Technik	12 – 15 m ²
Schuhwaschanlage	Beim Garderobenzugang, gedeckter Bereich	Mind. 20 Plätze (ca. 12 lm)
Schiedsrichterraum	Bei den Umkleideräumen gelegen. Für gleichzeitige oder durchgehende Spielfolge sind 2 Räume erforderlich	Aufenthaltsbereich für 3 Personen mit Schreibgelegenheit, Dusche, WC und Lavabo 12 – 15 m ²
Umkleideräume	Anzahl der Spielfelder massgebend. Pro Garderobe mind. 12.0 m Banklänge (60cm je Sportler) Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.0m Ausstattung: Waschgelegenheit, Spiegel, Haartrockner	1 Spielfeld 4 Garderoben zu je 18 – 24 m ² Jedes weitere Spielfeld mind. 2 Garderoben zusätzlich
Duschräume	Zwischen oder einzeln den Umkleideräumen angeordnet Für Frauen– oder Mädchen-Mannschaften mind. 1 getrennter Duschaum.	Je 3-4 Sportler 1 Duschplatz. Bei Doppelnutzung 8 - 10 Brausen, bei Einzelnutzung mind. 6 Brausen. Gesamtflächenbedarf pro Duschplatz ca. 1.5 – 2.0 m ²
Trockenräume	Dem Duschaum vorgelagert, als Schleuse zu Garderoben	5 – 7 m ²
Massageraum	Als Bucht dem Umkleideraum angefügt. Der Massagetisch kann auch in Umkleideraum integriert werden	9 – 12 m ² Platzbedarf :Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.50m
Toiletten	Zuordnung zu Umkleideräumen, vom Publikumsverkehr getrennt. Ev. direkt ab Garderobe erreichbar	Pro Umkleideraum: Damen: 1 WC Herren: 1 WC 1 – 2 Pissoir
Wasch- und Trockenraum	Wasch-/Trockenraum für Spielertücher nur in grossen Anlagen	12 – 15 m ²
Sportgeräteraum	In Abhängigkeit von der Grösse und Art der Sportanlage.	Pro Spielfeld 15 – 20 m ²



Kiosk / Buvette	Je nach Grösse der Anlage, Ausgabe für Getränke und Zwischenverpflegung. Geschützter, gedeckter Bereich. Ev. gemeinsam mit Klublokal betrieben.	Nach Bedarf
Klublokal /	Je nach Grösse der Anlage.	Nach Bedarf
Konsumationsraum	Mit Küche/Office, Lager- Kühlraum und ev. Personalraum. Toilettenanlagen Anlieferung/Zufahrt.	
Sponsorenräume	Vom übrigen Betrieb abgetrennt. Zuordnung zu Klublokal oder mit eigenem kleinen Office und Toiletten.	Nach Bedarf
Kraftraum	Für Trainingsstationen, Kraftmaschinen	Nach Bedarf > 40 m ²
Fitnessraum	Aufwärmraum	Nach Bedarf 70 – 100 m ²
Sauna	Entspannung	Nach Bedarf 6 m ² pro Person

17.2 Räume für den Unterhalt

Putzraum	In guter Beziehung zum Sportbetrieb, am Gang / Korridor gelegen.	10 – 15 m ²
Unterhaltsgeräte Maschinenpark	In Abhängigkeit von der Grösse der Anlage und der verschiedenen Spielfeldbeläge. Vorgelagerter Platz.	Für 1 Spielfeld 25 – 35 m ² Je weiteres Spielfeld 20 m ² Dito Raumfläche
Werkstattraum	Nur in grossen Anlagen. Kann im Unterhaltsgeräte Raum integriert werden.	15 – 20 m ²
Materialraum	Raum für Saatgut, Dünger, Sand, Spielfeldmarkierung etc.	Für 1 Spielfeld 10 – 15 m ² Je weiteres Spielfeld 10 m ²
Mulden	Für Grünabfuhr im Freien, vorzugsweise versenkt, mit Vorplatz für Bewirtschaftung	Pro Mulde 8 – 10 m ²

17.3 Räume für Technik

Heizzentrale Sanitärzentrale Lüftungszentrale Elektrozentrale	Abhängig von der Grösse der Anlage und dem gewählten Energieträger	Nach Bedarf
Regieraum	Übersicht und Bedienung sämtlicher Installationen. Kann im Platzwartraum integriert werden	Nach Bedarf



17.4 Räume für den Zuschauerbetrieb

Toilettenanlagen	Von aussen zugänglich, vom Sportbetrieb getrennt. - für kleinere Anlagen im - für grössere Anlagen ev. dezentralisiert	Pro Spielfeld: Damen: 1 WC Herren: 1 WC 1 – 2 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig Pro 1'000 Zuschauerplätze Damen: 2 WC Herren: 2 WC 4 – 6 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig
Verpflegungsstände	Bei grösseren Anlagen, dezentralisiert.	Nach Bedarf

17.5 Räume für die Veranstaltung

Regieraum	Raum für Veranstaltungstechnik, Speaker, Beleuchtung und Lautsprecher	Nach Bedarf
Medienräume	Für TV/Rundfunk als Interviewraum	Nach Bedarf 15 – 20 m ²
Presserräume	Pressearbeits- und Pressekonferenzraum. Ev. gemeinsam benutzt.	Nach Bedarf > 30 m ²

17.6 Parkplätze

Betrieb / Unterhalt	Administration, Vereinsleitung, Dienstpersonal, Arzt. In unmittelbarer Nähe zum Gebäude	6 – 8 Parkplätze
Sportbetrieb	Sportler In der Nähe zur Sportanlage	15 Parkplätze pro Spielfeld 20 - 25 Veloabstellplätze Zusätzlich: 1 Busparkplatz
Zuschauer	In der Nähe zur Sportanlage	1 Parkplatz pro 20 Zuschauer 1 Veloabstellplatz pro 5 – 10 Zuschauer

18. Matchuhr und Resultatanzeige/Anzeigetafel

Für die visuelle Kommunikation mit den Zuschauern sowie die Information über Spielstände und Werbung:

SFL (inkl. Grossbildschirme) und Erste Liga: Anforderung (siehe betreffende Stadionkataloge).

Übrige Spielklassen: Empfehlung.



19. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

20. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind an der Sitzung des SFV-Zentralvorstandes vom 24.11.2017 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

*Der Zentralpräsident:
Peter Gilliéron*

*Der Generalsekretär:
Alex Miescher*

Muri, 24. November 2017